



Thema

**"Anti-Doping-Gesetz -
und was nun?"**

Rede von Herrn Staatsminister
Prof. Dr. Winfried Bausback

bei der Juristischen Gesellschaft
für Ober- und Unterfranken

am 25. Juni 2015

Übersicht

I. Einleitung

II. Hauptteil

1. Entwicklung
2. Anforderungen an ein Dopingstrafrecht
3. bayerischer Diskussionsentwurf 2014
4. Anti-Doping-Gesetz der Bundesregierung:
 - Umsetzungsauftrag des Koalitionsvertrages
 - wesentliche Verbesserungen
 - Rechtsgut der Integrität des Sports
 - Selbstdoping
 - weitere bayerische Vorschläge
 - Besitzstrafbarkeit
 - Kronzeugenregelung
5. Und was nun?

III. Schluss

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede!

Einleitung

*"Ich hole alles aus mir raus, was drin steckt.
Aber ich stecke nichts in mich rein, um mehr
rauszuholen."*

Zitat von Helge

Meeuw (gesprochen:

Meev), geb. 1984, dt.

Schwimmer

Dieses Zitat stammt von dem deutschen Schwimmer **Helge Meeuw**, der bei den Europameisterschaften 2006 mit Erfolg alles aus sich herausholte - und die **Goldmedaille über 50 Meter – Rücken** gewann.

Seine Aussage ist eindeutig - **ein klares Statement gegen Doping.**

Und daher so passend für den heutigen Abend, an dem wir uns intensiv mit dem **Kampf gegen Doping und Betrug im Sport** auseinandersetzen wollen!

Meine sehr geehrten Damen und Herren,

besonderes
Anliegen

Sie alle wissen: Das Thema Doping liegt mir **ganz besonders am Herzen**. Es hat für mich höchste Priorität. Daher ist es mir auch eine ganz besondere **Ehre, hierüber zu Ihnen sprechen zu dürfen**.

Thema wird überall
diskutiert

Das Thema beschäftigt nicht nur uns Juristen, es wird **überall diskutiert**: vom Stammtisch angefangen über Sportveranstaltungen und Fachtagungen bis hin in den Bundestag.

Fast jeder hat dazu eine Meinung. Und es ist sicherlich eines der Themen, die **besonders spalten und höchst emotional besetzt** sind.

Gerade dieses **breite Interesse der Gesellschaft** am Thema Doping zeigt uns: Wir müssen uns ganz genau und intensiv damit beschäftigen. Nehmen wir die Anteilnahme mit und werden wir ihr gerecht!

Anrede!

Fragezeichen

Der **Sport** quält sich seit Jahren mit der Frage, ob er es nicht alleine schaffen kann, das Problem Doping in den Griff zu bekommen. Der **Politiker** fragt sich dagegen: Kann bzw. muss der Staat hier nicht eingreifen?

Und der **Jurist** ergänzt diese Fragezeichen mit der Suche nach den juristisch korrekten Lösungen.

Anrede!

Hauptteil
Entwicklung

Jetzt ist es da: Das **Anti-Doping-Gesetz!** Dieser Begriff ist fast schon zu einem **Zauberwort** geworden, und aus meiner Sicht nicht zu Unrecht: Denn es ist der **Durchbruch**, um den wir so lange gerungen haben.

jahrelange
Diskussionen

Wenn Sie zurückblicken, stellen Sie fest:

Es liegen **viele, viele Jahre des Diskutierens**, des Argumentierens, des Streitens hinter uns. **2006** war es, als sich anlässlich der schier unglaublichen Dopingskandale im Radsport die politische Diskussion, ob und inwieweit der Staat stärker gegen Doping eingreifen muss, schließlich zuspitzte.

Gesetz zur
Verbesserung der
Bekämpfung von
Doping im Sport

Bayern hat damals schon reagiert und ist mit einer **Bundratsinitiative** für ein Anti-Doping-Gesetz in Vorlage getreten. Durchgesetzt hat sich 2007 letztendlich aber ein **Kompromiss**: Das **Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung von Doping im Sport**, das zum 1. November 2007 in Kraft trat.

Dieses Gesetz hat zu partiellen Verbesserungen des Dopingstrafrechts geführt, das bereits seit 1998 im Arzneimittelgesetz verankert, bis dahin aber weithin unbeachtet gewesen war. Es hat jedoch **erhebliche Defizite und Lücken** hinterlassen, die bis heute fortbestehen.

bayerische
Initiativen -
Schwerpunkt-
staatsanwaltschaft

Bayern hat sich von dieser Entwicklung nicht entmutigen lassen. Nicht nur, dass wir **weitere Gesetzesvorschläge** präsentiert haben. Wir haben zudem zum 1. März 2009 als erstes Bundesland eine **Schwerpunktstaatsanwaltschaft** für die Verfolgung von Doping-Delikten eingerichtet.

Die Münchner Spezialisten haben sich bundesweit den Ruf als **die Kenner der Materie** erarbeitet.

Ihre enorme praktische Erfahrung hat jedoch auch ganz klar das gezeigt, was 2007 schon absehbar war: Unser jetziges Dopingstrafrecht hat seinen Namen nicht verdient. Es ist - bitte erlauben Sie mir den flapsigen Vergleich - wie ein **Netz mit zu großen Löchern**. Es ist daher ungenügend und ineffektiv.

Anrede!

Anforderungen an
ein Dopingstrafrecht

Doping ist ein **vielschichtiges Problem**. Auch wenn man zunächst allein an die **großen Namen** denkt, die einst Vorbilder waren und nun nach spektakulären Skandalen gefallene Dopingsünder sind.

Doping ist **viel mehr als das**. Der **Dopingmittelhandel** steht an krimineller Energie dem Rauschgifthandel in nichts nach. Hier wird mit allen Tricks gearbeitet, um den persönlichen Profit zu optimieren. Ein **hässliches Spiel mit der Gesundheit der Konsumenten!**

Besonders verwerflich sind dabei die Patschereien in den sogenannten **Untergrundlaboren**. Hier werden Dopingpräparate in Hinterzimmern und Kellern unter übelsten hygienischen Bedingungen von pharmazeutischen Laien zusammengemischt. Die gesundheitlichen Risiken, die von diesen Pillen und Ampullen ausgehen, sind kaum abschätzbar.

Besonders erschreckend sind außerdem die Berichte unserer Schwerpunktstaatsanwälte über die **enorme Verbreitung des Dopings im Kraft- und Freizeitsport.**

Völlig maß- und kritiklos werden hier dubiose Präparate konsumiert, immer auf der Jagd nach dem **vermeintlich perfekten Körper.**

Anrede!

Dopingstrafrecht
muss
mehrdimensional
sein

Ein Dopingstrafrecht muss all dem gerecht werden, es **muss mehrdimensional sein** und seine Fühler in alle Richtungen ausstrecken. Es muss sowohl die **Gesundheit** schützen als auch die **Integrität des Sports.**

Es muss mit Augenmaß konzipiert, gleichzeitig aber durchsetzungsstark sein. Eine **schwierige, aber machbare Aufgabe**.

bayerischer
Diskussionsentwurf
2014

Ich habe unsere früheren Vorschläge überarbeitet, aktualisiert und um die Erfahrungen der Münchner Schwerpunktstaatsanwälte bereichert. Im März letzten Jahres habe ich der Öffentlichkeit meinen **aktuellen Diskussionsentwurf für ein "Gesetz zum Schutze der Integrität des Sports"** präsentiert.

Hier finden Sie ein umfassendes Gesamtkonzept, das alle strafwürdigen Verhaltensweisen erfasst und hierfür differenzierte und angemessene Sanktionen vorsieht.

Dopingbetrug als
Herzstück

Der Entwurf sieht zu einen eine **uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit für Jedermann** und einer **sportspezifischen Kronzeugenregelung vor**, beides seit jeher bayerische Kernforderungen. Außerdem enthält mein Entwurf als **Herzstück einen völlig neu konzipierten Straftatbestand des Dopingbetrugs**, der sich gegen das betrügerische Element des Dopings wendet.

Doping im
Spitzensport
besonders tückisch

Doping im Spitzensport ist besonders tückisch, wird hochprofessionell betrieben und hinterlässt eine Spur der Verbitterung und Enttäuschung.

Es ist ein **feindlicher Angriff auf die Integrität des Sports**, dem der Sport alleine nicht Herr wird, das haben die letzten Jahre gezeigt.

Nur der **Staat mit seinen spezifischen Ermittlungsmethoden** kann hier effektiv dagegen halten. Ein Straftatbestand, der hier ansetzt, muss daher der **Kern eines Anti-Doping-Gesetzes** sein.

neue Konzeption des
Dopingbetrugs

Meinen Vorschlag habe ich gegenüber früheren Entwürfen in **zweifacher Hinsicht** auf neue Füße gestellt:

- Sein **Anwendungsbereich** erfasst unter bestimmten Voraussetzungen neben der gedopten Wettkampfteilnahme **auch das Doping im Training**. Denn würde man die Strafbarkeit erst mit dem Startschuss oder Anpfiff beginnen lassen, ginge eine solche Vorschrift an den Realitäten des Dopings im Spitzensport vorbei.

- Aus

Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten

beschränkt sich der Anwendungsbereich auf den **Spitzensport**. Wir müssen dort ansetzen, wo der Angriff auf die Fairness und die Integrität des Sports **gesellschaftliche Relevanz** erlangt.

Mit den von mir hierfür vorgeschlagenen **Kriterien** über Kader- und Mannschaftszugehörigkeiten und ergänzend einen regelmäßigen Einkommensbezug erreichen wir den Spitzensport sportartübergreifend und in seiner Breite.

Dieses **Herzstück** - und hierüber freue ich mich ganz besonders - findet sich **wieder in dem Entwurf für ein Anti-Doping-Gesetz**, den die **Bundesregierung am 25. März 2015 beschlossen hat.**

Anti-Doping-Gesetz
der
Bundesregierung

Dieser Entwurf ist die **Umsetzung des Auftrags im aktuellen Koalitionsvertrag**, den ich bei den Koalitionsverhandlungen maßgeblich mitgestaltet habe. Er ist - und bitte erlauben Sie mir, dass ich dies mit Stolz sage - ein **Erfolg bayerischer Rechtspolitik.**

Umsetzungsauftrag
des
Koalitionsvertrages

Bildlich gesprochen ist der Entwurf sozusagen auf weiss-blauem Papier gedruckt.

Das Anti-Doping-Gesetz wird **aktuell im Bundestag** beraten. Es wird - und diese Prognose erscheint sicher nicht zu gewagt - bald aktuelles Recht sein.

Anti-Doping-Gesetz
im Bundestag

Der Entwurf der Bundesregierung enthält **viele der langjährigen bayerischen Forderungen** und sieht damit wesentliche Verbesserungen des strafrechtlichen Instrumentariums vor.

wesentliche
Verbesserungen

Dieses Instrumentarium streckt seine Arme in alle Richtungen aus und erkennt das Doping mit all seinen Facetten. Bereits das Konzept eines **eigenständigen Gesetzes** ist eine Würdigung der Bedeutung des Problems und setzt ein deutliches Signal gegen Doping.

Erfreulich klare Worte findet der Entwurf der Bundesregierung zur **Bedeutung des Sports** für unsere Gesellschaft und zu den **geschützten Rechtsgütern**. Dass die Gesundheit, Rechtsgutcharakter besitzt, ist dankenswerterweise unumstritten.

Rechtsgut der
Integrität des Sports

Der Gesetzentwurf schreibt darüber hinaus **allen Zweiflern ins Stammbuch**, dass **auch die Integrität des Sports ein Rechtsgut** ist, das der Staat mit den Mitteln des Strafrechts schützen kann.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat hierzu schon **2008 klare Worte** gefunden:

Der Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, ob und gegebenenfalls wie er ein bestimmtes Rechtsgut gerade mit den Mitteln des Strafrechts verteidigen will, grundsätzlich frei, solange er nicht gegen Verfassungsrecht verstößt.

Es ist seine Sache, den Bereich strafbaren Handelns verbindlich festzulegen.

Dies hat der Gesetzgeber nun getan.

Mit dem Herzstück des Entwurfs, dem Straftatbestand des "**Selbstdopings**", so der nun statt Dopingbetrug gewählte Begriff, erfasst er unter bestimmten Voraussetzungen den **dopenden Athleten selbst**. Wohlgemerkt: Dabei geht es nicht um eine Kriminalisierung der Sportler.

Aber anders kommt man auch an die Netzwerke hinter den dopenden Sportlern nicht heran.

Selbstdoping

Der Vorschlag stellt die **Anwendung von Doping generell** unter Strafe, damit auch das Doping im Training, und begrenzt den Anwendungsbereich auf den Spitzensport.

Dabei stellt er zur Abgrenzung statt auf Kader- und Mannschaftszugehörigkeiten auf **Testpoolzugehörigkeiten** im Rahmen des Dopingkontrollsystems ab, was weitgehend mit den bayerischen Kriterien übereinstimmt. Ein gangbarer Weg, der vom richtigen Grundgedanken getragen ist!

weitere bayerische
Vorschläge

Weitere bayerische Vorschläge erlangen Sie wieder folgenden Regelungen: in der nun vorgesehenen Verbrechenstatbeständen; der lange überfälligen Einführung der Begehungsform des "Handeltreibens"; und der Abkoppelung der Vorschriften vom Arzneimittelbegriff. Und das sind nur einige Beispiele!

Besitzstrafbarkeit

Das Anti-Doping-Gesetz enthält auch eine **uneingeschränkte Besitzstrafbarkeit**. Aber hier ist mit vorschneller Freude **Vorsicht geboten**: Was sich zunächst gut anhört, ist tatsächlich nur ein Bruchstück.

Der Vorschlag der Bundesregierung sieht nämlich die Geltung der neuen Strafbarkeit **nur für Personen vor, die den Spitzensport repräsentieren**. Für Freizeitsportler soll es bei der aktuellen Beschränkung der Strafbarkeit auf eine nicht geringe Menge bleiben.

Anrede!

Besitzstrafbarkeit
muss für Jedermann
gelten

Damit begeben wir uns eines **unverzichtbaren Instruments im Kampf gegen den illegalen Dopingmittelhandel** - und wertvolle Ansätze. Hier müssen wir von dem Vorbild des Betäubungsmittelgesetzes lernen und auf allen Ebenen der Hierarchie ansetzen: Vom "Großhändler" bis hin zum Konsumenten.

Aus meiner Sicht ist eine uneingeschränkte, **für Jedermann geltende** Besitzstrafbarkeit ein **Grundpfeiler der strafrechtlichen Dopingbekämpfung.**

Anrede!

Gesundheitsschutz
verbietet
Unterscheidung

Wir müssen den Besitz von Dopingmitteln endlich als **eigenständiges Unrecht** begreifen.

Die Gesundheit, nicht die Integrität des Sports muss hier das prioritär geschützte Rechtsgut sein, und **beim Gesundheitsschutz kann es keinen Unterschied zwischen Freizeitsportler und Spitzensportler geben.**

Anrede!

Kronzeugenregelung Ich freue mich sehr darüber, dass das Anti-Doping-Gesetz auf die Apelle aus Bayern reagiert, Tatbestände zu schaffen, die auch die **Athleten mit in die Strafbarkeit einbeziehen**.

Was dem Entwurf aber fehlt ist eine dopingspezifische **Kronzeugenregelung**. Ohne sie werden wir dem Doping im Spitzensport immer hinterher hinken.

Mauer des
Schweigens

Wir wissen es aus Medienberichten über spektakuläre Dopinggeständnisse bekannter Athleten, und wir wissen es aus den Ermittlungen unserer spezialisierten Staatsanwälte: Doping im Spitzensport findet hinter einer **Mauer des Schweigens** statt.

Hier hält man zusammen, gegen den "Feind" von außen, hier hat jeder Angst, als Verräter gebrandmarkt zu sein, seiner Lebenslüge überführt zu werden.

Hier brauchen wir ein Instrument, um einzudringen in die Omertà, das signalisiert: Die **Gesellschaft honoriert Kooperation** und sie belohnt den Mut, klar **"NEIN"** zu Doping zu sagen.

BtMG als Vorbild

Wir haben doch aus der **Rauschgiftbekämpfung** gelernt: Die dortige Kronzeugenregelung ist aus der Praxis der Strafverfolgung **nicht mehr wegzudenken**. Sie bringt Tag für Tag enorme Ermittlungserfolge.

Nehmen wir sie nicht als Vorbild, dann belassen wir sehenden Auges eine **Lücke**, die uns - da bin ich mir sicher - **sehr schmerzen wird**.

Anrede!

Spielmanipulationen Ich verhehle auch nicht: Ich hätte mir einen "großen Wurf" gewünscht. Dass der Auftrag des Koalitionsvertrages zeitgleich **auch hinsichtlich der Spielmanipulationen** umgesetzt wird.

Denn wir müssen die Integrität des Sports an allen Flanken schützen.

Daher **mahne ich dazu**, auch den **Kampf gegen die Spielmanipulationen** sehr **zeitnah** mit speziellen Straftatbeständen zu stärken.

erster Schritt

Dennoch: Das Anti-Doping-Gesetz ist der **erste große Schritt**, der - dessen muss man sich bewusst sein - vor 2 Jahren noch kaum erreichbar erschien. Die **handfesten Argumente** haben zu guter Letzt überzeugt.

international Vorbild

Wir werden uns insgesamt sehen lassen können mit unserem neuen Dopingstrafrecht. Wir werden die Zweifler überzeugen und **international Vorbild** sein. Aber: Auf die **wunden Punkte** weise ich weiter hin.

Die praktische Umsetzung der neuen Vorschriften mir Recht geben. Dann werden wir **wieder über die Besitzstrafbarkeit für Jedermann und die Kronzeugenregelung reden.**

Anrede!

Schluss

Ich freue mich sehr, dass wir nun **so weit gekommen** sind auf unserem Weg.

Ziellinie vor Augen

Wir sind **auf den letzten Metern**. Es ist wie bei dem Leichtathleten, bei dem sich - die Ziellinie vor Augen - schon das **Glücksgefühl** bemerkbar macht, die **Erkenntnis, es gleich geschafft und eine große Leistung vollbracht zu haben**.

Mit diesem Gefühl dürfen wir das **Anti-Doping-Gesetz begleiten, bis zu seinem Inkrafttreten und bei seiner tagtäglichen Umsetzung beim Kampf gegen Doping**.